

Hinweise zur SchADVogelabwehr im Weinbau

1. Rebhut

Bei Verwendung von pyrotechnischen Geraten (Schreckschusspistolen) sind die waffenrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der kleine Waffenschein ist weder fur Winzer noch fur die durch ihn beauftragten Personen zur Weinbergshut notwendig, wenn zugelassene Schreckschusswaffen auf befriedetem landwirtschaftlichem Besitztum (Rebanlagen) zum Vertreiben von Vogeln eingesetzt werden. Der Transport der Schreckschusspistolen von zu Hause zur Rebanlage muss im nicht schuss- und zugriffsbereitem Zustand erfolgen.

2. Aufstellung von Schreckschussapparaten

Besonders die automatisch arbeitenden Schreckschussapparate konnen zu Beeintrachtigungen in angrenzenden Wohngebieten fuhren. Die Betreiber solcher Anlagen mussen deshalb die Auflagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beachten. Demnach gelten fur alle Schussapparate und phonoakustischen Gerate (auch uber Funk gesteuerte Anlagen) folgende Mindestabstande:

max. Schusszahl je Tag	Art der Wohnbebauung nach der BauNVO		
	Mischgebiet/Dorfgebiet	Allgemeines Wohngebiet	Reines Wohngebiet
bis 40	300 m	500 m	700 m
41 - 100	500 m	800 m	1000 m

- zu kurze Schussfrequenzen sind wegen Gewohnungseffekt sinnlos
- die Rohrmundung bzw. der Lautsprecher bei phonoakustischen Geraten muss immer von den Hausern weggerichtet sein. Schallschutz durch eine Strohballenwand bringen einiges.
- Apparate mussen spatestens bei Einbruch der Dunkelheit abgestellt werden, da wahrend der Nacht kein Vogelfra zu erwarten ist. Morgens die Gerate nicht vor Tagesanbruch einschalten.

3. Rebschutznetze

Im Allgemeinen werden Netze nur in der Nahе von Wohngebieten, groeren Grunbestanden, in Waldnahе oder fur Spezialitaten (z.B. Eiswein) angewandt. Hierbei sind einige Punkte zu beachten:

- Maschenweite hochstens 30 mm
- Fadenstarke mindestens 1 mm
- Netze straff spannen
- es durfen keine losen Netzteile auf dem Boden liegen
- keine grunen und schwarzen Netze und keine Kunststoffgespinste verwenden
- Netze windsicher befestigen
- nach der Traubenlese Netze unverzuglich entfernen
- Reste von Netzen durfen nicht im Gelande liegen bleiben

Ordnungsgemaer Aufhangezustand der Netze und die richtige Einstellung der Schreckschussapparate sind haufig zu kontrollieren!

Verstoe gegen diese Vorschriften des Tierschutzgesetzes sind Ordnungswidrigkeiten, die mit hohen Bugeldern geahndet werden konnen.